

Informationen

Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Allgemeine Hinweise zur Bedeutung und Gestaltung einer Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung bzw. Vermeidung einer rechtlichen Betreuung

Für eine volljährige Person, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selber besorgen kann, wird in genau festgelegtem Umfang, ein rechtlicher Betreuer bestellt. Voraussetzung ist aber eine Hilfebedürftigkeit des Betroffenen aufgrund einer im Gesetz genannten Krankheit oder Behinderung (psychische Erkrankung, körperliche, geistige oder seelische Behinderung). Die Betreuerbestellung erfolgt im Rahmen eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens (Anhörung durch den Betreuungsrichter, ärztliches Gutachten, Stellungnahme der Betreuungsbehörde). Der bestellte Betreuer unterliegt der Aufsicht durch das Betreuungsgericht.

Er hat u.a. grundsätzlich über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Es besteht jährliche Berichtspflicht an das Betreuungsgericht. Zahlreiche Handlungen und Rechtsgeschäfte in den Bereichen der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheits- und Vermögenssorge bedürfen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung (auch Geldabhebung vom Sparkonto). Liegen günstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, fallen Gerichtskosten an. Es stellt sich daher die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine rechtliche Betreuung vermeidbar sind.

Bevollmächtigung

Nach § 1896 Abs. 2, Satz 2 BGB ist eine rechtliche Betreuung dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann also grundsätzlich verhindert werden, dass im Falle alters-, krankheits- oder behinderungsbedingter Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit eine Betreuung angeordnet werden muss.

Zu einer Bevollmächtigung sollte man sich insbesondere dann entschließen, wenn eine Person vorhanden ist, zu der uneingeschränktes Vertrauen besteht. Zu beachten ist, dass bei einer Vollmachterteilung Geschäftsfähigkeit bestehen muss. Dies macht es erforderlich, dass eine Vorsorgevollmacht rechtzeitig -also in guten Tagen- ausgestellt werden muss. Eine einmal rechtswirksam erteilte Vorsorgevollmacht bleibt nach den §§ 168, 672, 675 BGB auch bei späterem Eintritt von Geschäftsunfähigkeit gültig. Der Widerruf der Vorsorgevollmacht ist jederzeit möglich, solange Geschäftsfähigkeit besteht.

Liegt hingegen bereits Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) vor, so kann eine Vorsorgevollmacht nicht mehr rechtswirksam erteilt werden.

In einer privatrechtlichen Vorsorgevollmacht können auch die Bereiche

- ◆ Aufenthaltsbestimmung
- ◆ Heilbehandlung/Ärztlicher Eingriff
- ◆ geschlossene Unterbringung
- ◆ freiheitsbeschränkende Maßnahmen

geregelt werden.

Der Bevollmächtigte hat zu beachten, dass bei risikoreichen med. Behandlungen, bei Unterbringung und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist (§§ 1904 Abs. 2, u. 1905 Abs. 5 BGB). Im Rahmen dieses richterlichen Genehmigungsverfahrens findet keine Betreuerbestellung statt.

Beglaubigung/Beurkundung

Obgleich zulässig, werden mündliche Vollmachten im Geschäftsverkehr nicht akzeptiert. Eine schriftliche Vollmachtserteilung ist daher notwendig. Die größte Beweiskraft hat die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht. Hier prüft der Notar auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. In der Praxis wird deshalb eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht so gut wie nie angezweifelt. Bei einer notariell beglaubigten Vorsorgevollmacht vergewissert sich der Notar lediglich über die Identität des Vollmachtgebers. Die Geschäftsfähigkeit und den Inhalt der Vollmacht prüft er nicht.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz ebenfalls ermächtigt, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Die Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsbehörde ist der notariellen Unterschriftsbeglaubigung rechtlich gleichgestellt. Der öffentlichen Beglaubigung als einer „gesteigerten Schriftform“ kommt ein stärkeres Gewicht zu; sie eröffnet dem Erklärungsempfänger eine Rechtssicherheit erzeugende Nachweismöglichkeit. Damit können im Geschäftsverkehr Identifizierungsprobleme beim Gebrauch der Vorsorgevollmacht vermieden und ihre Akzeptanz insbesondere gegenüber Banken gestärkt werden. Ihnen wird das Risiko genommen, dass die Unterschrift unter der Vollmacht tatsächlich nicht von dem Vollmachtgeber stammt.

Eine öffentliche Beglaubigung beugt möglichen Identitätszweifeln vor. **Die Urkundsperson trifft aber weder eine Belehrungs- noch eine Prüfungspflicht nach §§ 11, 17 BeurkG.** Sie darf nach §§ 40 Abs. 2, 4 BeurkG aber die Beglaubigung verweigern, wenn erkennbar unredliche Zwecke verfolgt werden. Das dürfte in Fällen offensichtlicher Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers der Fall sein

Für jede Beglaubigung einer Vollmacht, wird die gesetzliche Gebühr von € 10 erhoben. Die örtliche Betreuungsbehörde kann aus Billigkeitsgründen von der Festsetzung dieser Gebühr im Einzelfall auch absehen.

Der Beteiligte, dessen Unterschrift (oder Handzeichen) beglaubigt werden soll, hat sich gegenüber der Urkundsperson in geeigneter Weise zu identifizieren (§ 10 Abs. 2 BeurkG), am sinnvollsten durch einen Lichtbildausweis oder Führerschein. Ist der Beteiligte der Urkundsperson persönlich bekannt, ist das ausreichend, muss aber im Beglaubigungsvermerk deutlich werden

Es wird empfohlen, die Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Bei jeder Neueintragung erhält der Vollmachtgeber eine sog. ZVR- Card im Scheckkartenformat, mit der in der Brieftasche auf die Registrierung und den Aufbewahrungsort der Urkunde hingewiesen werden kann. Das Zentrale Vorsorgeregister wird im Bedarfsfall von den Betreuungsgerichten abgefragt. Auch nur diese bekommen Auskunft.

Kontaktadresse:

| | |
|--|---|
| Bundesnotarkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts - Zentrales Vorsorgeregister - | Postanschrift Postfach 08 01 51 10001 Berlin |
|--|---|

Ansprechpartner der Betreuungsbehörde

Fax 06221 522-92277

E-Mail: Betreuungsbehoerde@rhein-neckar-kreis.de

| | Zuständigkeitsbereich | Sachbearbeiter/in ☎ |
|---|---|---|
| Landratsamt Kurfürstenanlage 38-40 69115 Heidelberg | Leitung Betreuungsbehörde | Herr T. Schönig 06221 522-2500 T.Schoenig@rhein-neckar-kreis.de |
| Landratsamt Kurfürstenanlage 38-40 69115 Heidelberg | Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim, Rauenberg, Reilingen, St. Leon-Rot, Walldorf Wiesloch, Nußloch | Frau T. Boll 06221 522-2719 T.Boll@rhein-neckar-kreis.de Herr R. Kakoschke 06221 522-1466 R.Kakoschke@rhein-neckar-kreis.de |
| Landratsamt Haberstr. 3 69126 Heidelberg | Dielheim, Mühlhausen, Malsch Brühl, Ketsch, Oftersheim, Plankstadt, Schwetzingen | Frau H. Straub 06221 522-1390 H.Straub@rhein-neckar-kreis.de Frau G. Reuner 06221 522-2173 G.Reuner@rhein-neckar-kreis.de |
| Landratsamt Röntgenstr. 2 69469 Weinheim | Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Ladenburg, Weinheim Laudenbach, Heddesbach, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg, Heiligkreuzsteinach, Schönau, Weinheim Dossenheim, Ilvesheim, Schriesheim, Weinheim, Wilhelmsfeld | Frau L. Rischar 06221 522-6079 L.Rischar@rhein-neckar-kreis.de Frau V. Schumacher 06221 522-6078 V.Schumacher@rhein-neckar-kreis.de Frau S. Viehmann 06221 522-6086 S.Viehmann@rhein-neckar-kreis.de |
| Landratsamt Langenbachweg 9 69151 Neckargemünd | Angelbachtal, Bammental, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Reichartshausen, Sandhausen, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Zuzenhausen | Herr A. Schmidt 06221 522-7684 A.Schmidt@rhein-neckar-kreis.de Frau C. Sywyj-Schulz 06221 522-7666 C.Sywyj-Schulz@rhein-neckar-kreis.de Herr S. Wicke 06221 522-7664 S.Wicke@rhein-neckar-kreis.de |

Beratung und Unterstützung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten/ Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen erhalten Sie bei den beiden anerkannten Betreuungsvereinen im Rhein-Neckar-Kreis.

Anerkannte Betreuungsvereine

Katholischer Verein für Soziale Dienste in Heidelberg e.V. (SKM)

Bergheimer Str. 108

69115 Heidelberg

Tel. 06221/60 26 85

E-Mail: [Betreuung-rnk@skm-heidelberg.de](mailto:betreuung-rnk@skm-heidelberg.de)

Ansprechpartnerin: Frau Stefanie Kurz

Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar e.V. (ARV)

Hildastr. 1

69181 Leimen

Tel. 06224/7 59 59

E-Mail: Susanne.Meny@arv-rhein-neckar.de

Ansprechpartnerin: Frau Susanne Meny.

Soweit es um die Verwaltung von erheblichem Vermögen (auch Immobilien) geht, wird empfohlen sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten zu lassen.

In diesem Falle sollte auch überlegt werden, zwei Bevollmächtigte zu bestellen. Damit kann vermieden werden, dass bei Verhinderung oder Wegfall eines Bevollmächtigten ein Stillstand in der Vermögensverwaltung eintritt.

Sollte der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse missbrauchen, sieht das Betreuungsgesetz die Bestellung eines Kontrollbetreuers (§ 1896 Abs. 3 BGB) vor. Der vom Betreuungsgericht eingesetzte Kontrollbetreuer hat den Bevollmächtigten zu überwachen.

Ist eine Vertrauensperson nicht vorhanden, die man bevollmächtigen kann, so besteht die Möglichkeit in gesunden Tagen eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Darin können Weisungen für die spätere Führung der gesetzlichen Betreuung getroffen werden, z.B.

- Auswahl des Betreuers
- Wohnungsauflösung, Art der Heimunterbringung
- Taschengeldhöhe
- med. Versorgung
- Zuwendungen an Verwandte
- Vorgaben für die Vermögensverwaltung.

Patientenverfügung §§ 1901a ff BGB

Die Patientenverfügung stellt eine Willenserklärung zur medizinischen Behandlung für den Fall dar, dass nach Unfällen oder Erkrankungen mit irreversiblen gesundheitlichen Schädigungen keine Einwilligungsfähigkeit mehr besteht. Die Patientenverfügung ist eine rechtlich verbindliche Anweisung für einen Betreuer oder Bevollmächtigten des einwilligungsunfähigen Patienten.

Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Kommt es dann zu einer Entscheidungsunfähigkeit sind Betreuer und Bevollmächtigte an die Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zu Geltung bringen. Es gibt keine Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt.

Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden. Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.

Die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen bei Entscheidungsunfähigen wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigten vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch angezeigt ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.

Sind sich Arzt und Betreuer oder Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Gerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen die Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Wer sich für eine Patientenverfügung entscheidet findet Hilfestellung in der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Broschüre „Patientenverfügung“. Sie enthält allgemeine Empfehlungen, sorgfältig ausgearbeitete Textbausteine für die Formulierung der individuellen Entscheidung sowie zwei Beispiele einer möglichen Patientenverfügung. Die Broschüre kann unter www.bmj.de/patientenverfuegung elektronisch abgerufen oder kostenlos bestellt werden.

Stand: 01.06.2013